

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Gestaltung des Lehrganges zur hochschulischen Nachqualifizierung

Auf Grund des § 65a des Hochschulgesetzes 2005, HG, BGBl. I Nr. 30/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2011, wird verordnet:

Geltungs- und Regelungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula des Lehrganges zur hochschulischen Nachqualifizierung gemäß § 65a HG und gilt für die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 9 HG sowie für anerkannte private Pädagogische Hochschulen und anerkannte private Studiengänge.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Anwendungsbereich dieser Verordnung sind zu verstehen:

1. unter „Führungstätigkeit“ eine jedenfalls einjährige Tätigkeit, die eine pädagogische Führungs- und strategische Steuerungsfunktion, Organisations- und Personalentwicklung, Qualitätssicherung, Beratung und Konfliktmanagement umfasst wie insbesondere die Funktion als Schulleiterin bzw. Schulleiter, als Abteilungs- oder Fachvorständin bzw. -vorstand, als Organ der Schulaufsicht oder eine Führungsfunktion an einer Pädagogischen Hochschule;
2. unter „Projektbetreuung“ leitende Betreuungen von zeitlich befristeten zielgerichteten Maßnahmen im Schulbereich im Umfang von jedenfalls vier Jahresstunden (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit), die der Schul- und Unterrichtsentwicklung dienen, wie insbesondere klasseninterne und -übergreifende oder schulinterne und -übergreifende Projekte sowie projektbezogene Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen;
3. unter „einschlägigen Veröffentlichungen“ Publikationen, die in einem oder mehreren der in §§ 10 bzw. 16 der Hochschul-Curriculaverordnung, HCV, BGBl. II Nr. 495/2006, genannten Studienfachbereichen auf wissenschaftlichem Niveau unter eindeutiger Autorenschaft verfasst wurden (wie zB wissenschaftliche Bücher und Zeitschriften, Schulbücher sowie Bachelorarbeiten, Diplom-, Magister-, Masterarbeiten und Dissertationen, die nicht bereits als Bachelorarbeit gemäß § 57 HG anerkannt wurden).

Bildungsziele

§ 3. (1) Der Lehrgang zur hochschulischen Nachqualifizierung hat die Differenz der Curricula der Lehramtsausbildungen zum Bachelorstudium nach den Bestimmungen des HG entsprechend den geänderten Professionalisierungsanforderungen im Lehrberuf abzudecken. Das Curriculum hat ein Qualifikationsprofil zu beinhalten.

(2) Der Lehrgang hat

1. die wissenschaftlichen und berufsfeldbezogenen Kompetenzen zu vertiefen und zu erweitern,
2. neue wissenschaftliche berufsfeldbezogene Erkenntnisse in der pädagogischen Arbeitswelt und
3. praktische Forschungskompetenzen zu vermitteln.

Module

§ 4. (1) Im Rahmen des Lehrganges zur hochschulischen Nachqualifizierung sind Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 30 ECTS-Credits aus folgenden Modulen vorzusehen:

Module	ECTS-Credits
Kommunikation und Interaktion	6
Profession und Qualität	6
Lehren und Lernen – fachliche Vertiefung	6
Diversität und Inklusion	6
Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen	6

(2) Hinsichtlich der Bachelorarbeit (9 ECTS-Credits) gilt § 12 HCV sinngemäß.

Kompetenzportfolio

§ 5. (1) Jede Antragstellerin bzw. jeder Antragsteller hat ihre bzw. seine Qualifikationen, die für die Erlangung einer Nachqualifizierung erforderlich sind, in einem Kompetenzportfolio zu dokumentieren. Darin sind insbesondere

1. erfolgreich absolvierte Lehramtsstudien,
2. erfolgreich absolvierte auf Lehramtsstudien aufbauende Studien zur Erlangung zusätzlicher Lehrbefähigungen,
3. erfolgreich absolvierte Universitäts- und Fachhochschulstudien,
4. erfolgreich absolvierte professionsorientierte Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (Lehrgänge und Hochschullehrgänge an den Einrichtungen gemäß § 1 HG, Akademielehrgänge an den Vorgängerinstitutionen der Pädagogischen Hochschulen, Universitäts- und Fachhochschullehrgänge, Zusatzausbildungen für Sonderschullehrerinnen und -lehrer),
5. Führungstätigkeiten,
6. Projektbetreuungen,
7. einschlägige Veröffentlichungen sowie
8. sonstige für den Lehrberuf relevante Qualifikationen

anzuführen und deren Anerkennung auf den Lehrgang zur hochschulischen Nachqualifizierung zu beantragen.

(2) Weiters sind an postsekundären Bildungseinrichtungen verfasste Bachelorarbeiten, Diplom-, Magister-, Masterarbeiten und Dissertationen für die Anerkennung auf die Bachelorarbeit gemäß § 57 HG anzuführen.

Organisation

§ 6. Abweichend von § 3 Abs. 2 der Hochschul-Zeitverordnung, HZeitV, BGBl. II Nr. 202/2007, ist der gesamte Lehrgang zur hochschulischen Nachqualifizierung als berufsbegleitendes Studium anzubieten und nach Möglichkeit in der lehrrveranstaltungsfreien Zeit gemäß § 3 Abs. 1 HZeitV mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage durch die Studienkommission festzulegen.

Verleihung des akademischen Grades

§ 7. (1) Der akademische Grad „Bachelor of Education (BEd)“ kann aufgrund hochschulischer Nachqualifizierung nur einmal verliehen werden.

(2) Im Fall des § 65a Abs. 1 Z 1 ist der „Bachelor of Education (BEd)“ bei Vorliegen mehrerer Lehramter für jenes Lehramt zu verleihen, welches gemäß dem Antrag der Aufnahmewerberin bzw. des Aufnahmewerbers für die Zulassung zur Nachqualifizierung maßgeblich ist.

(3) Im Fall des § 65a Abs. 1 Z 2 ist der akademische Grad „Bachelor of Education (BEd)“ für jenes Lehramt zu verleihen, für das die Aufnahmewerberin bzw. der Aufnahmewerber die Verleihung beantragt.

Inkrafttreten

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft.